

Abstimmung vom 3.12.1950

Ein befristeter Verfassungsanker für die wichtigsten Bundessteuern

Angenommen: Bundesbeschluss über die Finanzordnung 1951 bis 1954

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Ein befristeter Verfassungsanker für die wichtigsten Bundessteuern. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 225–226.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Angesichts des zähen Ringens um die verfassungsmässige Finanzordnung des Bundes beschliessen die eidgenössischen Räte 1949, die Ende des Jahres auslaufende und massgeblich auf Vollmachtenbeschlüssen der Kriegszeit fussende Finanzordnung nochmals zu verlängern. Nach dem Nein zur verfassungsmässigen Finanzordnung vom 4. Juni 1950 (vgl. Vorlage 151) muss jedoch für die nächsten Jahre sehr schnell eine Übergangsordnung genehmigt werden, um zu verhindern, dass ab 1951 rund die Hälfte der Gesamteinnahmen des Bundes wegfallen. Bereits Mitte Juli 1950 leitet der Bundesrat deshalb seine Anträge für eine in der Verfassung zu verankernde interimistische Finanzordnung ans Parlament. Damit wiederholt er eine Vorgehensweise, die schon 1938 in einer ähnlichen Situation erfolgreich war (vgl. Vorlage 128). Die Laufzeit von 1951 bis 1954 soll den Bundesbehörden ermöglichen, ohne allzu grosse Hektik eine definitive Finanzverfassung für die Zeit ab 1955 auszuarbeiten.

Die Vorlage lehnt sich stark an die geltende Finanzordnung von 1949 an und verzichtet somit auf die im Juni abgelehnte Streichung der Wehrsteuer (Einkommenssteuer). Bundesrat und Parlament kommen darüber hinaus trotz Bedenken der Wirtschaftsverbände den Forderungen der politischen Linken entgegen und entlasten die weniger wohlhabenden Bevölkerungsschichten bei den beiden finanziell wichtigsten Bundessteuern, der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer (WUSt). Das Parlament verabschiedet die von ihm nur leicht abgeänderte Vorlage im September 1950 mit nur wenigen Gegenstimmen.

GEGENSTAND

Die Volk und Ständen vorgelegte Übergangsordnung der Bundesfinanzen verankert die wichtigsten Steuereinnahmen des Bundes von 1951 bis 1954 in der Verfassung, so namentlich die WUSt, die Luxussteuer, die Wehrsteuer, die Verrechnungssteuer und eine Steuer auf Leistungen aus Lebensversicherungen. Bei der Wehrsteuer wird im Vergleich zu den Vollmachtenbeschlüssen der Einkommensabzug von 1000 auf 2000 Franken erhöht, sodass die Steuerpflicht erst bei 5000 Franken (für Verheiratete) einsetzt. Bei der Warenumsatzsteuer wird die Liste steuerbefreiter Güter von lebensnotwendigen Lebensmitteln auf sämtliche Esswaren, Kaffee und Tee erweitert. Auch gewisse landwirtschaftliche Güter werden steuerlich entlastet. Die Kantone erhalten die Hälfte der Benzinzolleinnahmen als zweckgebundene Beiträge für den Strassenbau zugesprochen. Ausgabenbeschlüsse bedürfen ab einem bestimmten Volumen in beiden Kammern der Zustimmung einer absoluten Mehrheit der Ratsmitglieder (Ausgabenbremse).

ABSTIMMUNGSKAMPF

Alle grossen Parteien und Verbände unterstützen die Übergangsordnung. Abgelehnt wird sie auf nationaler Ebene lediglich vom Landesring der Unabhängigen, den Liberalsozialisten und von der Partei der Arbeit, die im Frühjahr 1950 eine Initiative zur Abschaffung der WUSt eingereicht hat (vgl. Vorlage 160). In der französischen Schweiz geben überdies die Liberalen die Neinparole aus. Auch im westschweizerischen Freisinn ist die

Unterstützung nicht geschlossen. So beschliessen laut dem TA vom 1.12.1950 die Jungfreisinnigen die Verwerfung, die Waadtländer Freisinnigen geben die Stimme frei.

Die Befürworter heben die Ausgewogenheit der direkten und indirekten Steuern in der Vorlage hervor. Sie bestreiten gewisse Mängel wie den fehlenden Schuldenabbau nicht, warnen aber vor einer Ablehnung. Die damit verbundenen massiven Einnahmefälle würden ihnen zufolge sozial- und wirtschaftspolitische Aufgaben infrage stellen.

Die Gegner bezeichnen den Hinweis auf den drohenden Einnahmefall als Versuch, die Stimmbürger zu erpressen. Während der bürgerlichen Gegnerschaft die direkten Steuern ein Dorn im Auge sind, empfinden sie der LdU und die PdA als verbraucherfeindlich. Kritisiert wird teils auch, dass die Finanzierung der ausserordentlichen Rüstungsausgaben im Zusammenhang mit dem Koreakrieg nicht geregelt werde (vgl. Vorlagen 161 und 162) und dass die Finanzvorlage zum dringend notwendigen Schuldenabbau keinen Beitrag leiste.

ERGEBNIS

Mit einem Ja-Anteil von 69,5% nehmen die Stimmbürger die Übergangsordnung an. Nur die beiden Westschweizer Kantone Genf (37,0%) und Waadt (44,1%) lehnen sie ab. Auch in Freiburg, Neuenburg und im Wallis ist die Zustimmung unterdurchschnittlich. Die höchsten Jastimmenanteile verzeichnen Graubünden (83,9%) und Uri (80,4%).

QUELLEN

BBI 1950 II 425; BBI 1953 III 31; BBI 1953 I 102–103. TA vom 23.11., 29.11. und 1.12.1950. Meynaud 1969: 98–103; Oechslin 1967: 184–185.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.